

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

1. der Ehefrau Wi. [REDACTED] He. [REDACTED] geb. de P. [REDACTED] in Su. [REDACTED];
2. der Ehefrau Gerda P. [REDACTED] geb. de P. [REDACTED] in E. [REDACTED] -
H. [REDACTED] weg, A. [REDACTED] L. [REDACTED] strasse [REDACTED],

Antragsgegnerinnen, Beschwerdeführerinnen (zugleich
Beschwerdegegnerinnen) und Rechtsbeschwerdeführerinnen,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Jakobus Pe. [REDACTED] in C. [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Antragsteller, Beschwerdeführer (zugleich Beschwer-
degegner) und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

wegen Feststellung eines Pachtverhältnisses, Pachtverlän-
gerung und Rückgabe einer Pachtung

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 8. Juli 1952 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch, der Bun-
desrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten
Landwirtschaftsrichter Feldmann und Ernst

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerden gegen den Beschluß des
Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesge-
richts in Oldenburg vom 19. April 1951 werden mit
der Maßgabe zurückgewiesen, daß der feststellende
Teil der Entscheidung folgende Fassung erhält: Es
wird festgestellt, daß der Pachtvertrag vom 11.

November 1937 in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 29. Dezember 1937 bis zum 1. Mai 1957 läuft, wenn zu dem Zusatzvertrag die nach den Vorschriften über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken erforderliche Genehmigung erteilt wird.

Die Antragsgegnerinnen haben die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens zu tragen. Außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandene Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

Durch Pachtvertrag vom 11. November 1937 verpachtete der am 11. Januar 1944 verstorbene Vater der Antragsgegnerinnen, der Bauer Imko de R., seinen gesamten Erbhof C. Nr. 1 in Größe von 60,6208 ha und von einem weiteren ihm gehörigen Erbhof C. Nr. 5 eine Fläche von 6,3992 ha (insgesamt 67,02 ha) an den Antragsteller und seine inzwischen am 16. November 1939 verstorbene Ehefrau. Nach § 2 Abs 2 des Pachtvertrages erfolgte die Verpachtung auf 9 Nutzungsjahre vom 1. Mai 1938 bis zum 1. Mai 1947 und sollte sich das Pachtverhältnis stillschweigend um weitere 9 Jahre, also bis zum 1. Mai 1956 verlängern, falls nicht seitens einer Partei das Pachtverhältnis 1 1/2 Jahre vor Ablauf des Pachtvertrages gekündigt werde. Durch Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 wurden Beginn und Ende der Pachtzeit um ein Jahr hinausgeschoben. Der im Pachtvertrag auf 120 RM je ha vereinbarte Pachtpreis wurde, nachdem der Kreisbauernführer ihn als zu hoch beanstandet hat-

- 3 -

te, im Nachtragsvertrag auf 100 RM herabgesetzt. Im Nachtragsvertrag verpflichteten sich die Pächter gleichzeitig, während der Pachtperiode auf ihre Kosten eine Feldscheune zu errichten und die Ackerländereien, die insgesamt 50,87 ha betragen, drainieren zu lassen. Nach Abschluß des Pachtvertrages nahm der Kreisbauernführer den gegen den Bauern Imko de R. seit November 1936 beim Anerbengericht verfolgten Antrag auf Aberkennung der Bauernfähigkeit zurück.

Der Pachtvertrag vom 11. November 1937 wurde vom Anerbengericht am 18. Februar 1938 genehmigt, wobei im Einverständnis beider Vertragsteile einzelne Nebenverpflichtungen der Pächter gestrichen sowie Pachtzeit und Pachtzins entsprechend den Vereinbarungen im Nachtragsvertrag bemessen wurden und weiter angeordnet wurde, daß vom Pachtzins jährlich 500 RM auf ein besonderes Sparbuch einzuzahlen seien, um dem künftigen Anerben des verpachteten Hofes die Beschaffung neuen Inventars zu ermöglichen. Der Nachtragsvertrag wurde dem Anerbengericht nicht zur Genehmigung vorgelegt, er ist erst am 18. Mai 1949 vom Landwirtschaftsgericht (2 LwG 3/49 des Amtsgerichts Emden) genehmigt worden. Gemäß dem Nachtragsvertrag hat der Antragsteller bis zum Jahre 1941/42 insgesamt 25 ha Ackerland drainieren lassen; weitere Drainagearbeiten sind nicht mehr ausgeführt, ebenso ist auch die Scheune bisher nicht errichtet worden.

Die Antragsgegnerin zu 1 ist Anerbin des Hofes C. Nr 5, die Antragsgegnerin zu 2 Anerbin des Hofes C. Nr 1 geworden. Die Antragsgegnerin zu 2 ist seit März 1948 mit



dem Diplomlandwirt Dr. P. [REDACTED] verheiratet. Im April 1948 haben die beiden Antragsgegnerinnen dem Antragsteller das Pachtverhältnis zum 1. Mai 1950 gekündigt. Der Antragsteller bestreitet die Rechtswirksamkeit dieser Kündigung mit dem Hinweis, daß, da die Kündigung entsprechend dem Vertrage nicht 1 1/2 Jahre vor dem 1. Mai 1948 ausgesprochen worden sei, der Pachtvertrag sich um die vorgesehenen weiteren 9 Jahre verlängert habe, und hat im Juni 1948 beim Landwirtschaftsgericht das gegenwärtige Verfahren mit dem Antrag auf Feststellung der Ungültigkeit der Kündigung, hilfsweise auf Pachtverlängerung in Gang gebracht. Die Antragsgegnerinnen haben um Zurückweisung dieser Anträge gebeten und geltend gemacht: Der Pachtvertrag mit dem Antragsteller sei unter politischem Druck zustande gekommen und daher gemäß Art I Nr 2 MilRegGes Nr 52 als nichtig anzusehen. Der Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 habe dem Innerbengericht nicht vorgelegt werden sollen, sei diesem daher auch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden und darum nichtig; die Nichtigkeit des Nachtragsvertrages habe die Nichtigkeit auch des Vertrages vom 11. November 1937 zur Folge. Im übrigen habe der Antragsteller die Bedingungen des Nachtragsvertrages in keinem Punkt erfüllt. Auch seien die Antragsgegnerin zu 2 und ihr Ehemann nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen dringend auf eine Selbstbewirtschaftung der Pachtung angewiesen. Es seien mithin Gründe für eine vorzeitige Aufhebung und fristlose Kündigung des Pachtvertrages gegeben. Die Antragsgegnerinnen haben daher ihrerseits beantragt, den Pachtvertrag für nichtig zu erklä-

ren, den Pachtbetrieb an sie herauszugeben, hilfsweise auf eine vorzeitige Aufhebung zum 30. April 1949 zu erkennen.

Das Amtsgericht hat unter Abweisung aller übrigen Anträge die Kündigung der Antragsgegnerinnen zum 1. Mai 1950 für unwirksam erklärt und das Pachtverhältnis bis zum 1. Mai 1951 verlängert. Beide Seiten haben sofortige Beschwerde eingelegt. Im Beschwerdeverfahren haben die Antragsgegnerinnen ein Recht zur fristlosen Kündigung außer aus der Nichterrichtung der Feldscheune und der nur teilweisen Ausführung der Drainage noch daraus hergeleitet, daß der Antragsteller seiner Vertragspflicht zur Instandhaltung der Hofeinfriedigung (§ 4 Nr 10 des Pachtvertrages) und der Decke über dem Kuhstall nicht nachgekommen, wegen Lagerns von Stroh unter einer Hochspannungsleitung im Jahre 1950 gerichtlich mit 20 DM, vor allem aber wegen fortgesetzter übler Nachrede gegenüber dem Ehemann der Antragsgegnerin zu 2 im Jahre 1950 mit 120 DM (ersatzweise mit Gefängnis) bestraft worden sei. Sie haben weiter gegen den Antragsteller und dessen drei Söhne (als Erben der ursprünglichen Mitpächterin) auf Grund des Rückerstattungsgesetzes (- REG - Ges Nr 59 BrMtlReg) wegen des Pachtvertrages einen Rückerstattungsanspruch erhoben (WgK 5/50 der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Osnabrück). Mit Rücksicht hierauf hat das Oberlandesgericht auf Grund von Art 62 Abs 1 Satz 2 REG das Verfahren ausgesetzt, auf Betreiben der Antragsgegnerinnen dieses aber fortgeführt, nachdem diese sich damit einverstanden erklärt hatten, daß im

gegenwärtigen Verfahren der Tatsachenkomplex ausgeschaltet werde, der den Gegenstand des Wiedergutmachungsverfahrens bilde. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 19. April 1951 die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerinnen, mit der sie eine Verurteilung des Antragstellers zur Herausgabe des Hofes erstrebten, zurückgewiesen und auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers festgestellt, daß der Pachtvertrag vom 11. November 1937 in Verbindung mit dem Zusatzvertrag vom 29. Dezember 1937 bis zum 1. Mai 1957 läuft; der Antragsteller hatte hilfsweise um Verlängerung des Pachtverhältnisses über den 1. Mai 1950 bis zum 1. Mai 1957 gebeten.

Mit der Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegnerinnen ihre Anträge aus dem ersten Rechtszug weiter. Der Antragsteller bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde. Während des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist der Rückerstattungsantrag der Antragsgegnerinnen rechtskräftig abgelehnt worden (Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Osnebrück vom 15. November 1951 und des Oberlandesgerichts Celle vom 25. Februar 1952).

II.

1. Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Beschwerdegericht sei gehindert gewesen, eine "Verlängerung des Pachtvertrages bis zum 1. Mai 1957" festzustellen, weil damit der Entscheidung der Wiedergutmachungsgerichte im Rückerstattungsverfahren vorgegriffen worden sei, ist nicht begründet. Im gegenwärtigen Verfahren handelt es sich (außer bei dem nur hilfsweise gestellten Pachtschutzantrag) um einen Pachtrechtsstreit, in dem die Beteiligten volle Verfügungsfreiheit über den Verfahrensgegenstand haben; nur aus Zweckmäßigkeitsgründen sind für das Gebiet der Britischen Zone die Pachtrechtsstreitigkeiten aus dem Verfahren der streitigen Gerichtsbarkeit heraus-

genommen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Verfahrensordnung für Landwirtschaftssachen unterstellt worden (vgl. VIII der Amtl. Begr. zur LVO in ZentrJB1 1948, 32 [317]), an ihrer Rechtsnatur als Privatrechtsstreitigkeiten hat sich dadurch aber nichts geändert. Wenn die Antragsgegnerinnen daher im Beschwerdeverfahren in dem Bestreben, einen Fortgang des wegen des schwebenden Rück-erstattungsverfahrens ausgesetzten Verfahrens zu erreichen, mit Schriftsatz vom 12. März 1951 erklärt haben, sie seien damit einverstanden, daß in dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht der Tatsachenkomplex ausgeschaltet werde, der den Gegenstand des Wiedergutmachungsverfahrens bilde, dieses Tatsachenmaterial solle daher, soweit es zur schlüssigen Begründung des Wiedergutmachungsantrages gehöre, im gegenwärtigen Verfahren vor dem Beschwerdegericht nicht mehr vorgetragen und es sollten daraus keine Rechtsfolgen hergeleitet werden, so war damit ihr bisheriger einschlägiger Tatsachenvortrag wie auch die daraus abgeleitete Rechtsfolge als die eines selbständigen Angriffs- oder Verteidigungsmittels für ihren Herausgabeanspruch oder gegenüber dem Feststellungsanspruch des Antragstellers rechtswirksam aus dem Verfahren herausgenommen und konnte daher nicht mehr Gegenstand der Prüfung und Entscheidung durch das Beschwerdegericht sein. Unzuträglichkeiten zwischen dem gegenwärtigen Verfahren und dem Rück-erstattungsverfahren konnten sich daraus nicht ergeben; insbesondere stand, wenn das Beschwerdegericht eine Fortdauer des Pachtvertrages bis zum 1. Mai 1957 feststellte und damit den Herausgabeanspruch verneinte, nichts im Wege, daß im Rückerstattungsverfahren hernach noch dem Rück-erstattungsanspruch stattgegeben wurde (ein Fall, der im

Rückerstattungsverfahren hernach nicht eingetreten ist); die Entscheidung im Rückerstattungsverfahren als die spätere und auf einem anderen materiellen Recht (nicht auf dem des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sondern auf dem Gesetz Nr 59 BrühlReg) beruhend wäre dann für die Rechtsbeziehungen der Beteiligten maßgebend gewesen (vgl OLG München NJW/RzW 1949/50, 41; Wiedergutmachungskammer Gießen NJW/RzW 1951, 137).

In dem von den Beteiligten selbst festgelegten Rahmen hat hiernach das Beschwerdegericht verfahrensrechtlich einwandfrei den Vortrag der Beteiligten geprüft und darüber entschieden. Ein Verstoß gegen die Fragepflicht, den die Rechtsbeschwerde in entsprechender Anwendung des § 139 ZPO rügt, liegt nicht vor.

2. Rechtlich bedenkenfrei sind auch die Erwägungen, mit denen das Beschwerdegericht zu dem Ergebnis gekommen ist, daß auf Grund des Pachtvertrages vom 11. November 1937 und des Nachtragsvertrages vom 29. Dezember 1937 vertragliche Bindungen zwischen den Beteiligten bis zum 1. Mai 1957 bestehen. Nach § 2 Abs 2 des Pachtvertrages in Verbindung mit dem Nachtragsvertrag, durch den sämtliche Fristen um ein Jahr hinausgeschoben worden sind, war der Pachtvertrag bis zum 1. Mai 1948 fest abgeschlossen und verlängerte sich das Pachtverhältnis stillschweigend um weitere 9 Jahre, also bis zum 1. Mai 1957, falls es nicht 1 1/2 Jahre vor Ablauf gekündigt wurde. Solche Pachtverträge mit Verlängerungsklausel legen die herrschende Rechtsprechung und Rechtslehre zutreffend dahin

aus, daß es sich rechtlich nicht um einen einheitlichen, sondern um zwei Verträge handelt, von denen der eine für die erste Vertragszeit fest abgeschlossen ist und der zweite für die sich anschließende vertraglich festgelegte Zeit als abgeschlossen gilt, wenn innerhalb der vorgesehenen Frist keine gegenteilige Erklärung abgegeben wird; bei dieser gegenteiligen Erklärung handelt es sich nicht um eine Kündigung, sondern um die Abgabe einer Willenserklärung, daß der vorgesehene zweite Vertrag nicht in Kraft treten solle; wird eine solche Willenserklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so kommt es durch Stillschweigen zu einem neuen Vertragsschluß, weil im ursprünglichen Vertrag dem Schweigen diese Wirkung beigelegt ist (RGZ 97, 79 81; 107, 300 301; Palandt, § 564 Bem 2). Wird von einer solchen sogenannten "unechten Kündigung" Gebrauch gemacht und damit eine "Vertragsverlängerung" verhindert, so läuft der erste Vertrag damit fristgemäß ab (Pritsch, Pachtnotrecht, § 3 Bem C II 1 c und D I 2 d; Sauer-Weisser, Reichspachtenschutzordnung, 2. Aufl 1943, § 3 Anm 24). Da im vorliegenden Fall seitens der Verpächterinnen nicht bis zum 1. November 1946 eine "Kündigung" erklärt worden ist, ist hiernach entsprechend den Vereinbarungen bei Abschluß der Verträge vom Jahre 1937 eine feste vertragliche Bindung bis zum 1. Mai 1957 eingetreten. Nur wenn die Verpächterinnen rechtzeitig "gekündigt" hätten, wäre der Vertrag zum 1. Mai 1948 fristgemäß abgelaufen und eine Verlängerung auf unbestimmte Zeit eingetreten (entsprechend § 2 der VO über außerordentliche Maßnahmen im Pachtrecht vom 11. Oktober 1944, RGBI I, 245 und Nr 21 Buchst d BrMilRegVO Nr 84). Nur in

diesem Falle hätten die Antragsgegnerinnen einen Antrag auf vorzeitige Aufhebung des Pachtvertrages (nach Nr 21 Buchst f aaO) stellen und auch (nach Nr 21 Buchst e aaO) im April 1948 zum 1. Mai 1950 kündigen können. In Ermangelung einer rechtzeitigen "Kündigung" entfallen aber diese rechtlichen Möglichkeiten, und die in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen der Rechtsbeschwerde sind daher unbegründet. Insbesondere sind hiernach die Kündigungen der Antragsgegnerinnen vom 5. und 24. April 1948 rechtsunwirksam und ist auch in diesem Zusammenhang das inzwischen erlassene Landpachtgesetz vom 25. Juni 1952 (BGBI I, 343) auf die Rechtslage ohne Einfluß.

3. Nun war aber vom Anerbengericht nur der Vertrag vom 11. November 1937, nicht auch der ihm nicht vorgelegte Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 genehmigt worden und dieser Nachtragsvertrag daher noch schwebend unwirksam, als das Reichserbhofrecht (am 24. April 1947) außer Kraft trat. An die Stelle der Genehmigung durch das Anerbengericht ist seitdem die Genehmigungspflicht durch die untere Landwirtschaftsbehörde getreten (Art VI KRG Nr 45; Art III u VI Nr 14 BrMilRegVO Nr 84; §§ 4, 26 ff LVO). Rechtsirrig ist die Auffassung der Antragsgegnerinnen, ihre Bindung an den Nachtragsvertrag sei entfallen, weil sie selbst sich von dem Pachtvertrage losgesagt hätten und auch der Antragsteller ihn nicht erfüllt habe, durch seinen Antrag an das Landwirtschaftsgericht vom 11. Juli 1949 (6 LwP 35/51 des Amtsgerichts Emden), auf Grund von § 5 RPO seine Verpflichtung zum Bau einer Feldscheune und zur Vornahme weiterer Drainage-

arbeiten in Wegfall zu bringen, auch zum Ausdruck bringen, daß er die Bestimmungen dieses Vertrages nicht mehr gelten lassen wolle. Diese gegensätzliche Einstellung der Beteiligten zum Nachtragsvertrag wäre dann von Bedeutung, wenn sich daraus eine Willensübereinstimmung in Richtung auf eine Aufhebung des Nachtragsvertrages entnehmen ließe. Das ist aber nicht der Fall. Und solange eine vertragliche Aufhebung der im Jahre 1937 begründeten Vertragspflichten nicht gegeben ist, sind beide Vertragsteile an die damaligen Vereinbarungen gebunden und gehalten; zur Herbeiführung der erforderlichen Genehmigung ihrerseits mitzuwirken. Erst mit Erteilung oder Versagung der Genehmigung wird der Schwebezustand beseitigt und werden die Verträge voll wirksam oder rechtsunwirksam. Insbesondere ist die lange Dauer des Schwebezustandes, aus der die Rechtsbeschwerdeführerinnen ebenfalls einen Wegfall ihrer vertraglichen Bindung herleiten, in dieser Hinsicht ohne rechtliche Bedeutung.

Zu dem Nachtragsvertrag hat der Antragsteller im Februar 1949 um die Genehmigung nachgesucht. Die untere Landwirtschaftsbehörde hat am 24. März 1949 die Genehmigung unter der Auflage erteilt, daß die Bestimmungen wegen Errichtung einer Scheune und wegen der Drainagearbeiten in Fortfall kommen müßten. Auf den Antrag der Antraggegnerinnen hat das Landwirtschaftsgericht dann aber durch Beschluß vom 18. Mai 1949 den Nachtragsvertrag vorbehaltlos genehmigt (2 LWG 3/49 des Amtsgerichts Emden). Die Rechtsbeschwerde meint, diese Genehmigung verstoße gegen die Verfügungsbeschränkungen des Gesetzes Nr 52

der Militärregierung; denn nachdem sie ihren Rückerstattungsanspruch am 28. Dezember 1948 auf Grund der Allgemeinen Verfügung Nr 10 der britischen Militärregierung (VOBl BZ 1947, 145) angemeldet hätten, habe das Pachtverhältnis den Beschränkungen des Gesetzes Nr 52 (nach Art IV Nr 7 der genannten Allgemeinen Verfügung Nr 10) unterstanden. Diese Frage kann dahingestellt bleiben. Denn die Rechtsunwirksamkeit der Genehmigung vom 18. Mai 1949 ergibt sich bereits aus folgendem: Der Pachtvertrag vom 11. November 1937 und der Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 sind vom Antragsteller und seiner Ehefrau als Pächtern abgeschlossen worden. An die Stelle der Ehefrau sind (vgl. Beschluß der Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Osnabrück vom 15. November 1951) ihre Erben, der Antragsteller und seine drei Söhne, getreten. Diese drei Söhne hätten daher am Genehmigungsverfahren beteiligt und ihre Beteiligung am Verfahren zum Ausdruck gebracht werden müssen, auch wenn sie, und zwar die beiden volljährigen Söhne etwa auf Grund einer Bevollmächtigung des Vaters und der minderjährige Sohn durch seinen Vater kraft Gesetzes dabei vertreten werden konnten; denn eine Genehmigung kann gegenüber allen Vertragsbeteiligten nur einheitlich erteilt oder versagt werden. Da nur der Antragsteller und die Antragsgegnerinnen am Genehmigungsverfahren teilgenommen haben, ist die Genehmigung vom 18. Mai 1949 mithin wirkungslos. Die vertragliche Bindung der Beteiligten aus dem Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 ist daher zur Zeit noch schwebend unwirksam und nicht, wie das Beschwerdegericht angenommen und demnach auch im entscheidenden Teil zum Ausdruck gebracht hat, bereits endgültig bindend.

4. Aus der vorstehend hervorgehobenen Rechtslage, daß als Pächter außer dem Antragsteller auch noch seine drei Söhne in Frage kommen, ergibt sich, daß die fristlose Kündigung, die die Antragsgegnerinnen in der Beschwerdebegründung (III des Schriftsatzes vom 12. Oktober 1948) ausgesprochen und damit nur dem Antragsteller gegenüber erklärt haben, unwirksam ist. Ebenso haben die Antragsgegnerinnen ihre Kündigung mit Einschreibebrief vom 13. Mai 1950 auch nur dem Antragsteller gegenüber erklärt; auch diese fristlose Kündigung ist daher nicht rechtswirksam. Bei keiner der Kündigungen ist zum Ausdruck gebracht worden, daß sie zugleich auch gegenüber den Erben der verstorbenen Ehefrau des Antragstellers ausgesprochen werde.

Das Beschwerdegericht hat nun aber die fristlosen Kündigungen auf ihre sachliche Begründetheit geprüft und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß weder jeder einzelne Grund noch alle Gründe in ihrer Gesamtheit eine fristlose Kündigung rechtfertigten. Es ist dabei, soweit es sich um den Fall der üblen Nachrede handelt, von der herrschenden Rechtsprechung ausgegangen, daß, obwohl im Miet- und Pachtrecht im allgemeinen die persönlichen Beziehungen der Vertragsteile keinen Kündigungsgrund darstellten, ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde dann gegeben sei, wenn die vertraglichen Beziehungen ein enges vertrauensvolles Zusammenwirken bedängen und durch das Verhalten einer Vertragspartei die Durchführung des Vertrages derart gefährdet sei, daß dem anderen Teil ein Festhalten am Vertrage nicht mehr zuzumuten sei (RGZ 150, 321; Palandt § 553 Bem 1). Ob ein wichtiger Grund

für eine fristlose Kündigung gegeben ist, kann nur nach der Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände entschieden werden; die Entscheidung dieser Frage ist daher Sache der tatrichterlichen Würdigung und damit grundsätzlich einer Nachprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht entzogen (§ 4 Abs 1 LVR; vgl. entsprechend RGRK § 626 Anm 1; Palandt, § 626 Bem 3 a). Eine Nachprüfung im Wege der Rechtsbeschwerde ist nur möglich, wenn die Würdigung des Beschwerdegerichts auf einem Rechtsverstoß beruht, also wenn es den Begriff des wichtigen Grundes verkannt oder wesentliche Umstände, insbesondere Beweisanträge, nicht berücksichtigt hat. Wenn die Rechtsbeschwerde in dieser Hinsicht geltend macht, das Beschwerdegericht habe nicht die Tatsache beachtet, daß die üble Nachrede geeignet und offenbar auch dazu bestimmt gewesen sei, den Ehemann der Antragsgegnerin zu 2 in der öffentlichen Meinung so herabzusetzen, daß es ihm - zumindest moralisch - unmöglich gemacht worden wäre, den Hof in Selbstbewirtschaftung zu nehmen, so kann darin ein Rechtsverstoß, etwa eine mit Treu und Glauben nicht vereinbare Würdigung, nicht erblickt werden; Denn entweder findet der Nachtragsvertrag die erforderliche behördliche Genehmigung; dann kommt eine Selbstbewirtschaftung durch die Antragsgegnerin zu 2 und deren Ehemann erst nach Jahren (zum 1. Mai 1957) in Frage und erst für diesen Zeitpunkt würden die Verleumdungen des Antragstellers in der von der Rechtsbeschwerde hervorgehobenen Richtung Bedeutung für die Rechtsstellung des Ehemannes der Antragsgegnerin zu 2 gewinnen. Oder die behördliche Genehmigung wird versagt; dann entfallen

vertragliche Bindungen und es bedarf einer fristlosen Kündigung nicht, um der Antragsgegnerin zu 2 und ihrem Ehemann eine sofortige Selbstbeiratschaftung zu ermöglichen. Sonstige für das Rechtsbeschwerdeverfahren erhebliche Rügen sind nicht erhoben worden.

5. Hiernach ist das Beschwerdegericht zutreffend zu dem Ergebnis gekommen, daß zwischen den Beteiligten vertragliche Bindungen für die Zeit bis zum 1. Mai 1957 bestehen und diese nicht durch Kündigung oder sonstige Gründe bisher zur Aufhebung gebracht worden sind. Das Beschwerdegericht hat jedoch irrtümlich angenommen, daß infolge Genehmigung der Nachtragsvertrag vom 29. Dezember 1937 bereits endgültig rechtsverbindlich geworden sei, und daher im entscheidenden Teil auch eine entsprechende Feststellung treffen wollen und getroffen. Insofern bedurfte die Feststellung des Beschwerdegerichts daher einer Einschränkung. Der Umstand, daß nach Erlass der Beschwerdeentscheidung das Landpachtgesetz erlassen worden ist und dieses nicht mehr eine Genehmigung, sondern nur noch eine Anzeigepflicht bei Landpachtverträgen mit Beendigungsmöglichkeit durch die Landwirtschaftsbehörde vorsieht (§§ 3 ff des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952, BGBl I, 343), ändert nichts daran, daß durch die Rechtsbeschwerdeentscheidung dem Beschluß des Beschwerdegerichts die Fassung gegeben werden muß, die ihm bei seinem Erlass bereits hätte gegeben werden müssen; denn das Beschwerdegericht hat seiner rechtlichen Nachprüfung grundsätzlich die Rechtslage zugrunde zu legen, wie sie bei Erlass der Beschwerdeentscheidung bestand; eine der Ausnah-

men, die die Rechtsprechung von diesem Grundsatz und damit eine Berücksichtigung von Gesetzesänderungen nach Erlass der Vorentscheidung zuläßt (RGHZ 2, 324 [328]), ist hier nicht gegeben. Die sich aus dem Landpachtgesetz ergebenden Rechtsänderungen beeinflussen als spätere Ereignisse ohne weiteres den Inhalt der Beschwerdeentscheidung und finden damit die ihnen zukommende selbstverständliche Berücksichtigung bei der zwischen den Beteiligten bestehenden Rechtslage.

Mit der sich hieraus ergebenden Maßgabe waren daher die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerinnen zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 LVR in Verbindung mit §§ 42, 43, 50 LVO. Ein Anlaß, den Rechtsbeschwerdeführerinnen auch die Erstattung außerhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandener Kosten des Antragstellers aufzuerlegen (§ 51 LVO), bestand nicht.

Dr. Pritsch

Dr. Kückinghaus

Dr. Tasche